

## **Richtlinien zur Förderung kulturtragender Vereine, Gruppen und Einzelkünstler in der Stadt Datteln**

(Abl. 14/2000)

### **1. Vorbemerkung**

Neben den öffentlichen Kulturangeboten wird das kulturelle Leben wesentlich mitbestimmt durch die örtlichen kulturtragenden Vereine, Gruppen und Einzelkünstler.

Sie tragen mit ihren Projekten zur Entwicklung einer lebendigen, kreativen und abwechslungsreichen Stadtkultur bei.

Die Stadt Datteln bekennt sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Förderung der Kultur und ist bereit, die privaten kulturellen Initiativen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

### **2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze**

#### 2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Datteln fördert kulturelle Vereine, Gruppen, Künstler, Initiativen und sonstige Kulturträger nach diesen Richtlinien und im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Ansprüche auf eine künftige Förderung können auch aus einer in der Vergangenheit gewährten Förderung nicht hergeleitet werden.

#### 2.2 Voraussetzungen

Gefördert werden nur die in der Stadt Datteln ansässigen Antragsteller. Förderungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Eine unterstützende Hilfe ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt sind.

Die Antragsteller haben sich im Rahmen ihrer Finanzkraft angemessen an den Gesamtkosten zu beteiligen.

Die zu fördernde Maßnahme oder Veranstaltung muss i.S.d. Ziffer 1 der Richtlinien förderungswürdig sein und das kulturelle Leben in Datteln bereichern.

#### 2.3 Anträge

Anträge auf Gewährung finanzieller Zuschüsse an Vereine können jeweils nur vom Gesamtverein gestellt werden.

Alle Förderungsanträge sind bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres für das laufende Jahr beim Amt für Kultur, Schulverwaltung und Sport einzureichen.

Es können ausschließlich Aktivitäten und Projekte gefördert werden, die im Jahr der Antragstellung durchgeführt wurden bzw. bis zum Ende des Jahres durchgeführt werden. Sollte das Projekt nicht durchgeführt bzw. vom Antrag abweichend umgesetzt werden, behält sich die Stadt Datteln eine Rückforderung vor.

Im Antrag sind mindestens anzugeben:

- Name und Anschrift des Veranstalters, gegebenenfalls des Mitveranstalters,
- Art, Inhalt und Umfang der Maßnahme bzw. der Veranstaltung,
- Veranstaltungstag und –zeitraum,
- Finanzierungsplan und
- Gegebenenfalls Angaben zu den Folgekosten.

### **3. Zuständigkeit**

Über die Verteilung der finanziellen Fördermittel entscheidet der Schul- und Kulturausschuss im Rat der Stadt Datteln.

#### **4. Arten der Förderung**

##### 4.1 Inanspruchnahme städtischer Veranstaltungsräumlichkeiten

Die Stadt Datteln verschafft den örtlichen Kulturträgern im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die äußeren Voraussetzungen zur Durchführung von Veranstaltungen. Dies geschieht durch die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen entsprechend der Miet- und Benutzungsordnung für städtische Räumlichkeiten.

##### 4.2 Finanzielle Hilfe

Gefördert werden Aktivitäten und Projekte, die i.S.d. Ziffer 1 der Richtlinien von allgemeiner kultureller Bedeutung sind.

Voraussetzung für eine Förderung ist weiterhin, dass

- a) die Veranstaltung oder das Projekt in der Stadt Datteln öffentlich durchgeführt wird,
- b) die Termine mit der Stadt Datteln rechtzeitig abgestimmt werden,
- c) die Veranstaltung oder das Projekt nicht nur für einen begrenzten (privaten) Personenkreis von Interesse ist.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.